

100er – Club

STATUTEN

Donatorenvereinigung des FC Landquart-Herrschaft

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „100er-Club“ besteht eine Vereinigung mit unbeschränkter Dauer und mit Sitz in der Politischen Gemeinde Landquart.

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung bezweckt:

- a) die finanzielle Unterstützung des FC Landquart - Herrschaft, insbesondere des Nachwuchses
- b) die Pflege eines aktiven Vereinslebens
Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages gilt die Person als aufgenommen.

Mitglieder anerkennen die Statuten und verpflichten sich, den jeweils an der GV festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft im Folgejahr.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 4

Der Verein beschafft sich die Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spendengelder
- c) weitere Zuwendungen

Art. 5

Die eingegangenen Mittel sind nach Beschlussfassung des Vorstandes und im Sinne von Art. 2 zu verwenden.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 7

Rechnungsabschluss des „100er-Club“ ist jeweils der 31. Dezember. Die Generalversammlung (GV) findet nach Möglichkeit Anfangs März statt. Sie kann in außerordentlichen Fällen einberufen werden, wenn es der Vorstand als angebracht erachtet oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vorstand. Sie ist 10 Tage vorher den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktandenliste zuzustellen.

Die GV erledigt folgende Geschäfte:

1. Begrüßung und Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
8. Erledigung der Anträge des Vorstandes und Mitglieder
9. Abänderung und Ergänzung der Statuten
10. Varia und Umfrage
11. Auflösung des Vereins

Art. 8

Jede ordnungsgemäß einberufene GV ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Für Statutenänderung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist das absolute Mehr aller eingeschriebenen Mitglieder notwendig.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 Personen.

Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind gestattet. Der Präsident wird von der GV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Präsident oder Vizepräsident führen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich Unterschrift. Für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand einem einzelnen Mitglied des Vorstandes Einzelunterschrift einräumen.

Art. 10

Es werden zwei Revisoren durch die GV gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zu Händen der ordentlichen GV schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

Die Revisoren werden analog dem Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 11

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung.

Art. 12

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins gesamte Vermögen an den FC Landquart-Herrschaft über.

Art. 13

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 06. März 2015 angenommen worden. Die bisherigen Statuten vom 08. Mai 2009 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Genehmigt an der Generalversammlung des „100er-Club“ vom 6. März 2015 in Landquart.

Der Präsident:
Urs Dürsteler

Die Aktuarin:
Beatrix Walt